

Studienordnung für den Masterstudiengang Theaterpädagogik der Hochschule für Musik und Theater Rostock

vom ##. ## 2010

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729), erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Studiendauer, Art des Studiums.....	2
§ 3 Zulassung zum Studium.....	2
§ 4 Studienbeginn	2
§ 5 Ziel des Studiums.....	2
§ 6 Verteilung der Inhalte des Studiums	2
§ 7 Praktika	3
§ 8 Unterrichtsanspruch	3
§ 9 Reihenfolge der Module	3
§ 10 Studienberatung.....	3
§ 11 Schlussbestimmungen	4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Theaterpädagogik der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom ##. ## 2010 den Verlauf und das Ziel des Studiums.

§ 2 Studiendauer, Art des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Der Masterstudiengang Theaterpädagogik ist ein Weiterbildungsmaster. Für Studierende, die den Studiengang nicht direkt im Anschluss an einen grundständigen Hochschulabschluss studieren, werden Gebühren fällig. Näheres regelt die Hochschulgebührensatzung.
- (3) Ausgewählte Module und Moduleile können auch von Lehramtsstudierenden belegt werden, die eine Qualifikation im Beifach Darstellendes Spiel anstreben. Das vollständige Masterstudium bietet für Lehramtsstudierende zudem den Qualifikationsrahmen für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Darstellendes Spiel für die Grundschule, Hauptschule und Realschule.

§ 3 Zulassung zum Studium

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Eignungsprüfung bestanden hat. Das Nähere regelt die Eignungsprüfungsordnung vom ##. ## 2010.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) Der Master Theaterpädagogik zielt in erster Linie auf den Erwerb pädagogisch-didaktischer Kompetenz und bereitet die Berufsperspektive als Theaterpädagoge vor, der in Kultur, in sozialen Feldern oder Lehre tätig ist. Ein weiteres Ziel ist die Weiterbildung von Berufspraktikern mit sozialpädagogischem, erziehungswissenschaftlichem oder medizinischem Hintergrund. Sie erwerben die Kompetenz, Theater als Methode in ihrem Berufsfeld anzuwenden.
- (2) Das Studium schließt mit dem Masterprojekt ab.

§ 6 Verteilung der Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus Lehrveranstaltungen, die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammen gehören, wobei die Studierenden befähigt werden, die in den Modulbeschreibungen beschriebenen Kompetenzen zu erwerben.

- (2) Lehrveranstaltungsarten sind:
 - E = Einzelunterricht
 - G = Gruppenunterricht
 - KG = Kleingruppenunterricht
 - Kolloqu. = Kolloquium
 - Pr = Praktikum
 - Prj = Projekt
 - S = Seminar
 - V = Vorlesung
 - Ü = Übung

(3) Prüfungen können abgeschlossen werden mit:

B = Bericht

H = Hausarbeit

K = Klausur

Kolloqu. = Kolloquium

Mündl. P. = Mündliche Prüfung

Portfolio = Sammlung von Arbeiten, die den Studierenden selbst und anderen Personen erlauben, die eigenen Leistungen und den Lernfortschritt zu einem bestimmten Zeitpunkt bezogen auf ein inhaltlich umrissenes Gebiet aufzuzeigen

Präs. = Präsentation

Prakt. P. = Praktische Prüfung (z. B. künstlerisches Vorspiel, Vorsingen)

R = Referat

(4) Module und Modulteilgebiete, die nicht mit einer Prüfung abschließen, werden testiert.

(5) Der Unterricht wird grundsätzlich während der Vorlesungszeit erteilt. Er kann auch in Blockveranstaltungen erteilt werden.

(6) Der Studienverlauf des Masterstudiengangs Theaterpädagogik ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan in der Anlage zu dieser Studienordnung.

(7) Art und Umfang der zu absolvierenden Module ergeben sich aus der Modultabelle in der Anlage zu dieser Studienordnung.

§ 7 Praktika

Im Master Theaterpädagogik ist im 3. Semester ein Praktikum zu absolvieren.

§ 8 Unterrichtsanspruch

Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Inhalte des Studiums an der Hochschule wie im Studienverlaufsplan aufgeführt. Der Anspruch auf Einzel- und Gruppenunterricht in den künstlerischen Fächern beschränkt sich grundsätzlich auf die im Studienverlaufsplan angegebenen Semester. In Ausnahmefällen kann ein Studierender auf Antrag über den Unterrichtsanspruch laut Studienverlaufsplan hinaus Unterricht erhalten, wenn er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen das Unterrichtsziel nicht erreichen konnte und kapazitive Gründe dem Antrag nicht entgegenstehen.

§ 9 Reihenfolge der Module

(1) Die Reihenfolge der Module ergibt sich aus der Modultabelle in der Anlage zu dieser Studienordnung.

(2) Studierende des Beifachs Darstellendes Spiel können ausgewählte Modulteile in einer anderen Reihenfolge studieren (siehe Modultabelle).

§ 10 Studienberatung

Für die Studienberatung stehen dem Studierenden der zuständige Prorektor, die Leiterin des Masters Theaterpädagogik, die Lehrer der einzelnen Fächer, die Mentoren sowie die Mitarbeiter der Studierendenverwaltung zur Verfügung.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 6. Oktober 2010 sowie nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gem. § 13 Abs. 2 LHG mit Schreiben des Ministeriums für Bildung Wissenschaft und Kultur vom #. Dezember 2010.

Rostock, den xx.xx.2010

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

Prof. Christfried Göckeritz